

# Satzung

**der Stadt Bad Tölz über die Aufhebung der Satzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
Altstadt im vereinfachten Verfahren sowie der Satzung  
über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sa-  
nierungsgebietes Altstadt im vereinfachten Verfahren**

---



## **- Aufhebungssatzung Sanierungssatzung Altstadt -**

(AufhSanSA2022)

Vom 29. November 2022

Auf Grund von § 162 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufhebung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren vom 30.11.1993 sowie die Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren vom 25.04.2006 werden aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Tölz, 30. November 2022

**STADT BAD TÖLZ**



Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister

# Stadt Bad Tölz



Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt“

## Begründung

der **Aufhebung** der

„Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren“ (Sanierungssatzung Altstadt) vom 30.11.1993 und der „Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren“ (Sanierungssatzung Altstadt - Erweiterung) vom 25.04.2006:

Für den Altstadtbereich der Stadt Bad Tölz besteht derzeit eine „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren“ (Sanierungssatzung Altstadt) vom 30.11.1993. Das damit festgelegte Sanierungsgebiet wurde durch die „Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren (Sanierungssatzung Altstadt – Erweiterung) vom 25.04.2006 um die Verbindungssachse zum Bahnhof sowie das Bahnhofsgelände erweitert.

Da beide Satzungen bereits vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden und keine Frist zur Durchführung der Sanierung enthielten, waren diese gemäß § 235 Abs. 4 BauGB entweder zum 31.12.2021 aufzuheben oder entsprechend zu verlängern. Nachdem die Sanierung noch nicht abgeschlossen war, wurden die Satzungen mit Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2021 bis zum 31.12.2022 verlängert. Bis dahin sollten die vor Erlass der „Sanierungssatzung Altstadt“ und „Sanierungssatzung Altstadt – Erweiterung“ ermittelten Sanierungsziele hinsichtlich Erledigung und Aktualität überprüft und aus den gewonnenen Ergebnissen eine aktualisierte „Sanierungssatzung Altstadt“ entwickelt werden.

Durch das Büro „DIE STADTENTWICKLER“ aus Kaufbeuren wurde ein Gutachten zur Evaluierung und Fortschreibung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ erstellt. Aus den darin enthaltenen Ergebnissen wurde eine neue Sanierungssatzung Altstadt entwickelt.

Mit Erlass der neuen „Sanierungssatzung Altstadt“ werden die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren“ (Sanierungssatzung Altstadt) vom 30.11.1993 und die „Satzung über die förmliche Festlegung der Erweite-

zung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren (Sanierungssatzung Altstadt – Erweiterung) vom 25.04.2006 nicht mehr benötigt und sind gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit Ablauf der Sanierungsfrist mittels Aufhebungssatzung förmlich aufzuheben.

Bad Tölz, 29. November 2022

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner

Erster Bürgermeister